

Handlungsempfehlung zur Inanspruchnahme von Freitischen an den Schulen in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Rechtsgrundlage:

Gemäß § 72a des SchulG LSA sollen die Schulträger im Benehmen mit dem Schülerrat und dem Schulelternrat schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle SchülerInnen vorsehen. Dabei soll ein sozial angemessener Preis gewährleistet werden. In besonderen Fällen sind Freitische zur Verfügung zu stellen.

Grundsatz:

Eine warme Vollwertmahlzeit wird gemäß der o. g. Rechtsgrundlage schultäglich zu einem sozial verträglichen Preis angeboten. Die Personensorgeberechtigten tragen die Kosten für die warme Vollwertmahlzeit in voller Höhe. Die Personensorgeberechtigten schließen Einzelverträge mit den gewerblichen Anbietern der Verpflegungsleistung ab, soweit hierfür keine andere Regelung zwischen der jeweiligen Grundschule und dem Essenanbieter getroffen wird.

1.

Bei einer nachweislich besonderen sozialen Notlage wird den bedürftigen SchülerInnen die warme Vollwertmahlzeit kostenlos zur Verfügung gestellt (Freitische).

2.

Berechtigt zur Inanspruchnahme von Freitischen sind alle SchülerInnen, die an einer Grundschule in Trägerschaft der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschult werden und sich in einer besonderen sozialen Notlage befinden.

2.1.

Die Entscheidung, ob sich die bedürftigen SchülerInnen in einer besonderen sozialen Notlage befinden, obliegt dem Schulträger unter Einbeziehung der betr. Schulleitung und des/der betr. Klassenleiters/in.

2.2.

Anträge auf Freitische können formlos durch die Personensorgeberechtigten bzw. sonstige Antragsberechtigte an die Schulleitung gestellt werden. Diese leitet die Anträge an den Schulträger weiter. Die besondere soziale Notlage ist durch den Antragsteller durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen.

2.3.

Das Vorliegen des Bezuges von Sozialleistungen (Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch SGB II, Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz) erfüllt nicht generell den Tatbestand einer besonderen sozialen Notlage und berechtigt daher nicht automatisch zur Inanspruchnahme von Freitischen.

Jedoch können Empfänger von Sozialleistungen, wie zuvor benannt, sich in einer besonderen sozialen Notlage befinden und damit Freitische beantragen und erhalten.

2.4.

Die Feststellung des Vorliegens einer besonderen sozialen Notlage kann nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung in der Gesamtbetrachtung der Familiensituation erfolgen. Anhand vorzulegender Unterlagen muss festgestellt werden können, dass ein solcher Sonderfall vorliegt.

Ein besonderer Fall im Sinne des § 72a SchulG LSA ist kein Regelfall und auch kein in großen Quantitäten vorkommender Fall. Ein besonderer Fall im Sinne der vorgenannten Nominierung ist nicht allein durch den Bezug von Sozialleistungen, sondern zusätzlich durch individuelle Faktoren gekennzeichnet, die entweder für sich genommen oder im Zusammenwirken die individuelle Härte begründen.

3.

Die Befürwortung eines Freitisches durch den Schulträger erfolgt für max. ein Schulhalbjahr. Besteht die besondere soziale Notlage nach Ablauf dieser Frist weiterhin, kann die Gewährung eines Freitisches nach erneuter Einzelfallprüfung durch den Schulträger unter Einbeziehung der betr. Schulleitung und des/der betr. Klassenleiters/in verlängert werden.

4.

Eine Auszahlung des Geldwertes erfolgt nicht.

5.

Ist das Vorliegen einer besonderen sozialen Notlage nicht mehr gegeben, ist dies durch die/den Personensorgeberechtigten bzw. den sonstigen Antragsberechtigten der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen.

Der Schulleiter/die Schulleiterin bzw. eine/ein durch die Grundschule Beauftragte/er meldet dies umgehend der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

6.

Können Empfänger von Freitischen z. B. wegen krankheitsbedingter Abwesenheit von der Grundschule, der Teilnahme an einer Klassenfahrt bzw. aus sonstigen Gründen nicht an der Schulspeisung teilnehmen, hat eine bzw. ein durch die Schule Beauftragte bzw. Beauftragter die Mahlzeit unverzüglich beim Essenanbieter in der üblichen Weise abzumelden. Eine Kostentragung für die warme Vollwertmahlzeit durch den Schulträger erfolgt in diesen Fällen nicht.

7.

Soweit die Gewährung eines Freitisches aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben der Personensorgeberechtigten bzw. der sonstigen Antragsberechtigten erfolgt, sind die bereits erlassenen Kosten für die Schulspeisung von den Personensorgeberechtigten bzw. sonstigen Antragsberechtigten zu erstatten. Gleiches gilt, wenn keine Abmeldung gemäß Pkt. 6 erfolgt ist.

8.

Der jeweilige Essenanbieter verrechnet die entstandenen Kosten für die Freitische direkt mit der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Der/die Schulleiter/in bestätigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnung für den/die jeweilige(n) Schüler(in).